

Telefon: 0 233-47744
Telefax: 0 233-47742

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 13

**Umbau der Schießanlage des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V;
Entscheidung der Regierung von Oberbayern über die Behördenzuständigkeit**

Keinen Verkauf von Flächen des Staatsforsten an den Verein Hubertus

BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01465 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 15.09.2009

Keine Erweiterung der Schießanlage in Unterdill

BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01466 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 15.09.2009

**Größtmöglicher Schutz für Anwohner und Naherholungssuchende
beim Umbau der Schießanlage Hubertus in Unterdill**

Antrag Nr. 08-14 / A 01068 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 24.09.2009

Schießanlage „Hubertus“

BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01757 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 13.01.2010

Forderungen zum geplanten Ausbau der Schießanlage Hubertus in Unterdill

Empfehlung Nr. 08-14 / E 00564 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 22.04.2010

Schießanlage Hubertus

Empfehlung Nr. 08-14 / E 00897 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 07.04.2011

9 Anlagen

Anlage 1: BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01465 vom 15.09.2009

Anlage 2: BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01466 vom 15.09.2009

Anlage 3: Antrag Nr. 08-14 / A 01068 vom 24.09.2009

Anlage 4: BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01757 vom 13.01.2010

Anlage 5: Empfehlung Nr. 08-14 / E 00564 vom 22.04.2010

Anlage 6: Empfehlung Nr. 08-14 / E 00897 vom 07.04.2011

Anlage 7: Schreiben der Regierung vom Oberbayern vom 19.11.2010

Anlage 8: Stellungnahme des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirks vom 14.04.2011

Anlage 9: Stellungnahme des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirks vom 06.04.2011

**Beschluss des Umweltschutzausschusses
vom 24.05.2011 (VB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Kurze Historie der Schießanlage und des bisherigen Verfahrens	3
2. Entscheidung der Regierung von Oberbayern über die Behördenzuständigkeit	4
3. Ausblick, weitere Beteiligung der LHM am Verfahren	4
4. Ausführungen zu den Stadtrats- und BA-Anträgen	5
5. Ausführungen zu den Bürgerversammlungsempfehlungen	7
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

I. Vortrag des Referenten

Mit Schreiben vom 31.03.2009 hat der Verein Hubertus eine Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für den umfassenden Umbau der Schießanlage mit Erweiterung der Schießzeiten beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beantragt.

Der Antrag hat bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu Protesten und zur Gründung der Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ geführt. Durch die örtliche Bürgerschaft wird insbesondere eine erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung befürchtet.

Im Dezember 2009 hat der Verein Hubertus durch seinen rechtsanwaltschaftlichen Vertreter gegenüber dem RGU eine Teilrücknahme dieses Antrags im Hinblick auf die Wurfscheibenanlagen (Trap- und Skeetstand) erklärt. Im Rücknahmeschreiben der Antragsteller wurde mitgeteilt, dass der Zuständigkeitsbereich für die Wurfscheibenanlagen (Trap- und Skeetstand), die auf gemeindefreiem Gebiet des Landkreises München liegen, beim Landratsamt München gesehen wird.

Die bei der Landeshauptstadt München beantragte Sanierung der Kugelstände („Schießbahnen“) für Langwaffen sowie für die Sanierung des Kipphasenstandes blieb jedoch aufrechterhalten, da das Vereinsgebäude (von dem aus geschossen wird) als Exklave zum Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München gehört. Der Verein Hubertus

hat jedoch mitgeteilt, dass die bei der Landeshauptstadt München eingereichten Planungen überholt sind und neue Antragsunterlagen beim Landratsamt München eingereicht werden.

Sowohl der Verein Hubertus als auch das RGU wandten sich im Folgenden an die Regierung von Oberbayern als zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde, um eine (erneute) verbindliche Festlegung bzw. Bestätigung der Zuständigkeit für alle betroffenen Rechtsgebiete zu erhalten.

1. Kurze Historie der Schießanlage und des bisherigen Verfahrens:

Die Schießanlage des Verein Hubertus wurde ca. 1924 in Betrieb genommen. Am 28.12.1959 wurde eine nachträgliche Erlaubnis zur Errichtung und Benutzung der Schießstätte in Unterdill gemäß Art. 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) durch die Landeshauptstadt München, Amt für öffentliche Ordnung, erteilt. Durch einen vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1973 geschlossenen gerichtlichen Vergleich wurden eingeschränkte Schießzeiten festgelegt. Diese Festlegung fand Niederschlag in entsprechenden Bescheiden, erlassen einerseits von der Landeshauptstadt München, die zu diesem Zeitpunkt für die Kugelanlage zuständig war, andererseits vom Landratsamt München, das zuständig für die Wurf-scheibenanlagen (Trap- und Skeet) war.

Die Schießzeiten lauten wie folgt:

Winterhalbjahr (01.10.-31.03.): Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr u. Samstag 9 - 13 Uhr

Sommerhalbjahr (01.04.-30.09): Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr u. Freitag 14 - 19 Uhr

Zusätzlich darf seit einigen Jahren die Jägerprüfung an vier Terminen pro Jahr an drei aufeinander folgenden Tagen von 9 bis 17 Uhr stattfinden.

Die Anlage wurde mit Inkrafttreten der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - am 1.3.1975 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und wurde in diesem Zusammenhang gemäß § 67 BImSchG im Jahre 1980 angezeigt.

Im Jahr 1987 hat die Regierung von Oberbayern schon einmal die örtliche Zuständigkeit für die Bereiche Immissionsschutz, Waffenrecht und Baurecht geprüft und damals die Landeshauptstadt München zur örtlich zuständigen Behörde der gesamten Schießanlage des Vereins Hubertus bestimmt.

2. Entscheidung der Regierung von Oberbayern über die Behördenzuständigkeit

Mit Schreiben vom 19.11.2010 (Anlage 7) wurde die örtliche Zuständigkeit für die gesamte Angelegenheit „Schießanlage Forstenried“ mit allen betroffenen Rechtsgebieten (Immissionsschutz-, Wasser-, Bodenschutz-, Waffen- und Baurecht) an das Landratsamt München übertragen. Die Regierung von Oberbayern begründet darin ausführlich zu den einzelnen Rechtsgebieten ihre Entscheidung. Nachfolgend sind die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

Die Regierung von Oberbayern hat daran festgehalten, die örtliche Zuständigkeit nur einer Behörde zu übertragen.

Die aktuelle Entscheidung stellt eine Abkehr von der bisher geltenden Einschätzung dar. Von der Regierung von Oberbayern wurde 1987 der Schwerpunkt des Anlagenbetriebs noch in der Nutzung der Gebäude gesehen. Des Weiteren war zu diesem Zeitpunkt entscheidend, dass die von den Immissionen Betroffenen Münchner Bürgerinnen und Bürger waren.

Nach Darstellung der Regierung von Oberbayern sei nun der Anlagenstandort entscheidend, der überwiegend auf gemeindefreiem Gebiet im Landkreis München liege. Dies gelte auch, wenn sich - wie im vorliegenden Fall - der Schwerpunkt der Immissionen auf ein anderes Gebiet auswirke.

Im Rahmen eines Gesprächs am 20.12.2010 wurden Vertretern des Landratsamtes München alle im RGU vorhandenen Unterlagen übergeben. Für die Bereiche Baurecht und Waffenrecht sollen gesonderte Termine stattfinden.

3. Ausblick, weitere Beteiligung der LHM am Verfahren

Nachdem das Vereinsgebäude samt Schießstand zum Gemeindegebiet der Landeshauptstadt München gehört, ist die Stadt München zu beteiligen. Entscheidungen des Landratsamtes sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt München zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auch der Bezirksausschuss angehört werden.

Mit Schreiben vom 11.01.2011 wurde die Landrätin des Landkreises München mit einem Schreiben des Referenten für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München - unter Hinweis auf die betroffene Münchner Bevölkerung - gebeten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen bestmöglichen Umwelt- und Anwohnerschutz, v. a. im Hinblick auf die problematische Lärmsituation zu realisieren. Mit Schreiben von Frau Landrätin Rumschöttel vom 19.01.2011 wurde dies auch zugesagt.

4. Ausführungen zu den Stadtrats- und Bezirksausschussanträgen

Auf Grund der unter Ziffer 3 dargestellten Zuständigkeit des Landratsamtes München für die Schießanlage und der vorliegenden Stadtratsbefassung sind die im Folgenden genannten Anträge durch die Landeshauptstadt München erledigt. Soweit inhaltlich von Seiten des RGU zu den Anträgen Stellung genommen werden kann, ist dies im Folgenden dargestellt. Alle Anträge liegen dem Landratsamt München vor.

4.1. Keinen Verkauf von Flächen des Staatsforsten an den Verein Hubertus (BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01465)

Die SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 19 beantragt in einem Schreiben an Herrn Staatsminister Fahrenschon (Anlage 1) den Verkauf von Flächen aus Staatsforstbesitz an den Verein Hubertus zu unterbinden.

Nach mündlicher Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Ende des Jahres 2009 hat Herr Staatsminister Georg Fahrenschon entschieden, dass die Flächen am Rande des Forstenrieder Parks im Staatseigentum bleiben. Entsprechendes war auch der Presse zu entnehmen.

4.2. Keine Erweiterung der Schießanlage in Unterdill (BA-Antrag Nr. 08-14 / B 01466)

Mit dem o. g. Antrag (Anlage 2) fordert die CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 19 die LHM auf, die Anwohner zu schützen, eine Erweiterung der Schießanlage zu „verhindern“ und die Frage des Bestandschutzes zu klären.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage kann durch das Landratsamt München erst geprüft werden, wenn durch die Antragsteller aktuelle Antragsunterlagen vorgelegt werden. Die Frage des Bestandsschutzes ist im zukünftigen Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt München abschließend zu prüfen.

4.3. Größtmöglicher Schutz für Anwohner und Naherholungssuchende beim Umbau der Schießanlage Hubertus in Unterdill (Antrag Nr. 08-14 / A 01068)

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat Folgendes beantragt (Anlage 3):

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt als federführende Genehmigungsbehörde für den Umbau der Schießanlage Hubertus in Unterdill im Forstenrieder Park wird gebeten, die Belange der Anwohner und der Naherholungssuchenden in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dies betrifft v.a. die Lärmbelastung und die Eingriffe in den Bannwald. In der Beurteilung der Lärmbelastung sollen nicht nur die gemittelten Werte

heran gezogen werden, sondern auch den erheblichen Störungen durch die extrem lauten Knallgeräusche der einzelnen Schüsse Rechnung getragen werden.“

Die Beurteilung, ob die Lärmrichtwerte eingehalten und dem Antrag gefolgt werden kann, hat durch das Landratsamt München auf Basis noch vorzulegender Gutachten/Prognosen - entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften - zu erfolgen. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Bannwaldes hat ebenso durch das Landratsamt München zu erfolgen.

Das RGU wird im Rahmen der angesprochenen Beteiligung die Gutachten eingehend prüfen.

4.4. Schießanlage „Hubertus“ (BA-Antrag Nr. 08-14 /B 01757)

In Ziffer 2 des Antrages (Anlage 4) wird beantragt, dass die Regierung von Oberbayern aufgefordert wird, die Zuständigkeit für die gesamte Anlage bei der Landeshauptstadt München zu belassen.

In der Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt an die Regierung von Oberbayern in dieser Angelegenheit hat sich die Landeshauptstadt München im Sinne dieses Antrages geäußert. Die Regierung von Oberbayern hat als Aufsichtsbehörde am 19.11.2010 eine andere Entscheidung getroffen und die Zuständigkeit für die gesamte Anlage und für alle Rechtsgebiete dem Landratsamt München zugewiesen. Diese Entscheidung ist für die Landeshauptstadt München bindend.

In Ziffer 3 des Antrages wird Folgendes beantragt:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Pachtvertrag mit Hubertus erst nach der etwaigen Genehmigung der geplanten Bau und Umbaumaßnahmen abzuändern oder zu verlängern. Im neuen Pachtvertrag sind die Auflagen des Genehmigungsbescheides und die Forderungen von Anwohnern und des Bezirksausschusses 19 angemessen zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. keine Ausweitung der Schießzeiten, die Sanierung der Anlage, die Einhaltung von Umweltvorschriften, die Einhausung des Langwaffenstandes und ein eindeutig verbesserter Lärmschutz der Anwohner.“

Der Antrag wurde vom RGU an das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und die Bayerischen Staatsforsten weitergeleitet.

Letztere bekundeten dem RGU gegenüber ihr Interesse an einer einvernehmlichen Lösung des Falls und signalisierten Bereitschaft, die Forderungen der Anwohner sowie des Bezirksausschusses 19 bei der Neuvereinbarung des Pachtvertrages einfließen zu lassen. Die Auflagen eines künftigen Genehmigungsbescheides würden

selbstverständlich berücksichtigt. Alles Weitere ist durch das Landratsamt München zu prüfen.

In Ziffer 4 des Antrages wird beantragt, dass eine Schwerpunktschießanlage abgelehnt wird:

Mit Schreiben vom 19.04.2010 teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit, dass mehrere Anlagen, so auch die Schießanlage in Unterdill, von der Anlagenliste des „Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzepts“ (frühere Bezeichnung „Schwerpunktanlagenkonzept“) gestrichen wurden. Eine Förderung von Umbaumaßnahmen der Anlage in Unterdill aus Mitteln des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms für Wurfscheibenanlagen ist nach Darstellung des Ministeriums damit nicht mehr möglich.

5. Ausführungen zu den Bürgerversammlungsempfehlungen

Auf Grund der unter Ziffer 2 dargestellten Zuständigkeit des Landratsamtes München für die Schießanlage und der vorliegenden Stadtratsbefassung sind die im Folgenden genannten Bürgerversammlungsempfehlungen durch die Landeshauptstadt München ebenfalls erledigt. Soweit inhaltlich von Seiten des RGU zu den Empfehlungen Stellung genommen werden kann, ist dies im Folgenden dargestellt. Alle Empfehlungen liegen dem Landratsamt München vor.

5.1 Forderungen zum geplanten Ausbau der Schießanlage Hubertus in Unterdill (Empfehlung Nr. 08-14 / E 00564)

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes hat am 22.04.2010 die beigefügte Empfehlung beschlossen (Anlage 5).

Die Empfehlung beinhaltet folgende Forderungen:

- „Der Kugelstand muss fugendicht komplett eingehaust werden
- Die Monsterschießanlage darf nicht gebaut werden
- Die Schießzeiten dürfen nicht verlängert werden
- Der Boden des Schießgeländes muss untersucht und saniert werden, eine Kontamination des Grundwassers ist auszuschließen“.

Wir verweisen auf die vorgenannten Ausführungen.

Ergänzend ist zum Boden- und Grundwasserschutz Folgendes auszuführen:

Im Rahmen eines Kooperationsmodells im Auftrag des Bayer. Landesamts für Umweltschutz und einer Machbarkeitsstudie eines privaten Planungsbüros von 2005 wurden in Teilflächen der Trap-/Skeetanlage des Schießvereins Hubertus orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Eine ausreichende Abgrenzung in horizontaler und vertikaler Hinsicht fand jedoch nicht statt, ebenso wurden im Bereich der Kugelschießanlagen keine Untersuchungen durchgeführt.

Als Ergebnis waren starke Bodenbelastungen mit Arsen, Blei, Antimon und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Bereich der Schießplätze festzustellen, so dass ein grundsätzlicher Sanierungsbedarf gegeben ist.

Das RGU forderte daher im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt München den Verein Hubertus in mehreren Besprechungen auf, sowohl im Bereich der Trap-/Skeetanlage als auch im Bereich aller Schießstände weitere Detailuntersuchungen durchzuführen, die auf den bereits vorhandenen Untersuchungsergebnissen aufbauen sollten.

Eine detaillierte Untersuchung ist sowohl für die Einschätzung der Sanierungskosten als auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der zu fordernden Sanierungsmaßnahmen unverzichtbare Grundlage für das weitere Vorgehen.

Es wurde vereinbart, dass der Verein Hubertus zu dieser Problematik eine Bewertung durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Gutachter abgeben wird. Darüber hinaus sollte der Gutachter einen Vorschlag für die Situierung von Grundwassermessstellen unterbreiten, um zu klären, ob bzw. inwieweit Grundwasserverunreinigungen eingetreten sind. Die genannten Untersuchungen wurden bisher noch nicht durchgeführt.

Eine rechtswirksame Anordnung und somit die Durchsetzung der notwendigen Untersuchungen bzw. Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Verein konnte jedoch vom Referat für Gesundheit und Umwelt nicht erlassen werden, da die Regierung von Oberbayern hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeiten zum damaligen Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen hatte.

Das nunmehr zuständige Landratsamt München wird die weiteren Schritte einleiten und das RGU im vorher angesprochenen Rahmen beteiligen.

5.2 Schießanlage Hubertus (Empfehlung Nr. 08-14 / E 00897)

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes hat am 07.04.2011 die als Anlage 6 beigefügte Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung beinhaltet die Forderung, dass sich die Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den Bayerischen Staatsforsten und dem Landratsamt München für eine unanfechtbare, auch für neue Genehmigungsanträge bzw. Pacht- oder Kaufverträge, langfristige Absicherung des Kompromisses einsetzt. Ferner wurde um eine Stellungnahme an die Bayerischen Staatsforsten gebeten.

Die Landeshauptstadt München befürwortet, dass der in der Sitzung des Bezirksausschusses 19 am 01.03.2011 formulierte Kompromiss zwischen dem Verein "Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V." und der Bürgerinitiative "Forstenrieder Park ohne Schießanlage e.V." auf Basis des Beschlusses des BA 19 (Anlage 8) langfristig abgesichert wird, um die Münchner Bürgerinnen und Bürger dauerhaft vor Umweltbelastungen - insbesondere zusätzlichen Lärmimmissionen - zu schützen. Die Bürgerversammlungsempfehlung wird mit der Bitte um Berücksichtigung der Forderung an die Bayerischen Staatsforsten und das Landratsamt München weiter geleitet.

Für die Landeshauptstadt München besteht jedoch auf Grund fehlender Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, gegenüber den Beteiligten eine langfristige Absicherung des Kompromisses zu gewährleisten, da die Landeshauptstadt München, wie dargestellt, weder zuständige Genehmigungsbehörde ist, die Flächen ganz überwiegend auf gemeindefreiem Gebiet des Landkreises München liegen und die Stadt über keinen Grundbesitz in dieser Angelegenheit verfügt.

Anhörung des Bezirksausschusses:

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 9 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Josef Schmid, das Direktorium HA II- BA-Geschäftsstelle Süd (5-fach) sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München setzt sich im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde für einen bestmöglichen Umwelt- und Anwohnerschutz für die betroffenen Münchner Bürgerinnen und Bürger ein.
2. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01068 ist aufgrund der Übertragung der örtlichen Zuständigkeit für die Schießanlage mit allen betroffenen Rechtsgebieten auf das Landratsamt München geschäftsordnungsgemäß erledigt
3. Die BA-Anträge Nr. 08-14 / B 01465, 08-14 / B 01466 und 08-14 / B 01757 sind aufgrund der Übertragung der örtlichen Zuständigkeit für die Schießanlage mit allen betroffenen Rechtsgebieten auf das Landratsamt München satzungsgemäß erledigt.
4. Die Empfehlungen Nr. 08-14 / E 00564 und Nr. 08-14 / E 00897 sind aus dem unter Ziff. 1 des Vortrags des Referenten genannten Grund satzungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III._
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19- Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, Herrn Bauer, sowie die Fraktionssprecher (4-fach)

- V. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB

- VI. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).